zu 1210 den Obödienzeid des Ordens auf den „bischöflichen Territorialfürsten", also den weltlichen Herrscher bezieht[39]. Nun ist in der Papsturkunde von 1210 nicht von einem „iuramentum" oder Eid die Rede, sondern daß der Ordensmeister „obedientiam semper Rigensi episcopo repromittet"[40]. Er „verheißt" also den Gehorsam, oder er leistet ein „Gegenversprechen". Die Eidesformel ist unbekannt, war aber sicher kein Lehnseid, da das Obödienzversprechen schon 1202 gegeben wurde, als der Orden noch kein Territorium besaß. Es ist also ganz ungewiß, wie diese sehr schwache Abhängigkeit aussah, aber ein Eid auf einen fürstlichen Landesherrn war sie 1210 nicht.

Auch in der Schilderung des livisch-lettischen Aufstandes von 1212 unterlaufen Hellmann Fehler, und er geht hinter den Forschungsstand zurück. So behauptet er unrichtig, der Aufstand sei im Ordensgebiet entstanden, aber Autine, aus dem sich Bewohner über Übergriffe des Ordens beschwerten (der Anlaß zur Erhebung), lag im Bischofsgebiet und ist erst 1213 vorübergehend zum Ordensland geworden. Auch nahmen an der Erhebung nicht alle Liven und Letten, wohl aber auch Leute aus dem Bischofsgebiet teil, nicht jedoch die beschwerdeführenden Letten von Autine! Es ging, wie in differenzierten Darlegungen von mir aufgezeigt, offenbar vor allem um Nachlaßstreitigkeiten um das Erbe solcher Einheimischer, die dem Orden Güter vermacht hatten. In Autine war der Bischof Landesherr und die Anrufung seines Gerichts völlig korrekt, so daß man nicht politische Wünsche hinter seinem Eingreifen annehmen muß. Auch ist seine von Hellmann hervorgehobene Milde gegen die Neugetauften zwar bezeugt, aber eben nicht gegen die Aufständischen, denen er im Unterschied zu den andern die volle Zehntzahlung auferlegte und andere zu einer Geldstrafe verurteilte. Auch hier kann man Hellmanns Folgerungen daher gar nicht zustimmen[41].

Hellmann kommt sodann zu dem Belehnungsvorgang für die Bischöfe Albert von Riga und Hermann von Dorpat 1225 durch König Heinrich (VII.). Auch hier stützt er sich ganz auf Pitz. Zieht man dessen von der Forschung überwiegend abgelehnte, fragwürdige „Reskripttheorie" ab, so bleibt von den ganzen Spekulationen allerdings nicht viel übrig. Pitz vermag nicht wegzudeuteln, daß die echte Urkunde vom 6. November 1225 die Belehnung Hermanns und dessen geleisteten Lehnseid ausdrücklich erwähnt. Und das soll dann nicht rechtsverbindlich gewesen sein? Pitz geht auch unbekümmert über Kochs Nachweis hinweg, daß die zweite Urkunde für Hermann vom Dezember 1225 nicht echt ist, und „interpretiert" sie in seinem Sinne. Man muß nur auf die solide Untersuchung Friedrich Kochs von 1943 und die dort voll abgedruckten Urkundentexte zurückgreifen und sie mit der „reskripttheoreti-

39) Hellmann, Dt. Orden (wie Anm. 1), S. 486.
40) LECUB (wie Anm. 26), Bd. 1, Nr. 16 u. 17.
41) Hellmann, Dt. Orden (wie Anm. 1), S. 486. Dagegen Benninghoven, Schwertbrüder (wie Anm. 6), S. 121–126. Zum Schlußurteil des Bischofs mit Zehntzahlung und Geldbußen: Heinrici Chronicon (wie Anm. 8), XVI, 3–5.

schen" und lückenhaften Auslegung von Pitz vergleichen, um zu erkennen, wer hier auf festerem Boden steht. Da hat der König den Dorpater Bischof mit den Regalien seines Bistums investiert und den Lehnseid empfangen (im Perfekt!), da hat er über das Bistum Riga am 1. Dezember 1225 eine Mark des Reiches errichtet und dem Bischof von Riga die Fürstenwürde (principatum) nach dem Recht der anderen Fürsten „munificentia regali" zuerkannt, das Münzrecht erteilt sowie das Recht der Städtegründungen in Riga und anderswo, ferner das Bergrecht auf den Ratschluß der Fürsten (all dies im Perfekt, also vollzogen). Der König hatte sich damit doch auch selbst rechtlich gebunden! Der von Hellmann als „genügend" angesehene Verweis auf Pitz „genügt" eben nicht, sondern man muß die Urkunden und die älteren Ergebnisse vergleichen. Bei Hellmann werden noch dazu die Pitzschen Hypothesen zu unumstößlichen Erkenntnissen: „... danach kann weder von einer Einfügung Livlands ins Reich noch gar von einer Erhebung der Bischöfe in den Reichsfürstenstand die Rede sein". So einfach ist das eben nicht[42]. Wer sich die Mühe des Vergleichs macht, wird sich dem nicht anschließen können. Eigene Forschungen zu diesem Punkt hat Hellmann übrigens nicht vorgelegt.

Wenn Hellmann in der Folge Wilhelm von Modena als „Schöpfer des Stadtrechts von Riga" bezeichnet, so ist das doch wohl mit einem Fragezeichen zu versehen[43]. Denn der Inhalt, die Bestimmungen dieses Rechts wurden dem Recht der „auf Gotland wohnenden Deutschen", also einem in Visby schon vorhandenen Recht entnommen, der Legat regelte nur das Verhältnis der Stadt zu ihrem Stadtherrn Bischof Albert und legalisierte damit die Autonomie der Stadt, die sich diese schon vorher faktisch erringen konnte. Dies aber ist nichts Neues.

Unrichtig ist auch Hellmanns Angabe, daß „König Waldemar II. von Dänemark am 22. Juli 1227 in der Schlacht bei Bornhöved in die Hand des Grafen Heinrich von Schwerin fiel ..."[44]. In die Hände des Grafen fiel er vielmehr vier Jahre früher, 1223, und zwar auf der Insel Lyö auf der Jagd, wurde nach Verhandlungen mit dem Reich Ende 1225 freigelassen und konnte so erst die Schlacht von Bornhöved schlagen und verlieren, wobei er nicht in Gefangen-

42) Hellmann, Dt. Orden (wie Anm. 1), S. 488; Pitz (wie Anm. 19), S. 195–199. Damit zu vergleichen sind Koch (wie Anm. 17), S. 59–73 und die dort voll abgedruckten Urkunden in ihrem ganzen Wortlaut. Zur Hinfälligkeit der der Pitzschen Interpretation der Urkunden zugrundeliegenden „Reskripttheorie" s.o. die in Anm. 19 gegebene Literatur.

43) Hellmann, Dt. Orden (wie Anm. 1), S. 488. Das älteste Rigaer Stadtrecht ist abgedruckt bei: J. G. Napiersky: Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, Riga 1876. Diese Fassung um 1229 war für Estlands Städte gedacht. Wilhelm ist nicht der „Schöpfer" dieser Rechtssatzungen. Zu dem Vorgang der Legalisierung von Rechten, die die Stadt Riga faktisch bereits angenommen hatte, durch Wilhelm, vgl. Benninghoven, Rigas Entstehung (wie Anm. 13), S. 37 u. 62f.

44) Hellmann, Dt. Orden (wie Anm. 1), S. 488. Zum tatsächlichen Vorgang Benninghoven, Schwertbrüder (wie Anm. 6), S. 179f., 216–218, 220–222.

schaft fiel! Auch diese Abweichung von der bisherigen Forschung, für die Hellmann keinen Beleg gibt, müssen wir also fallenlassen.

Hellmann geht nun auf die Wirren um den Legaten Balduin von Alna ein. Er wirft mir vor: „Daß die päpstliche Kurie ... die Absicht gehabt habe, an der östlichen Ostsee einen ‚Kirchenstaat' zu errichten, gehört in das Reich der reinen Spekulation ..." Und weiter unterstellt er: „‚Kirchenstaat' dazu im modernen Sinne aufgefaßt".[45] Was ist hier wirklich der Fall? Ein Rückgriff auf Paul Johansen ist hilfreich. Dieser hat sich schon 1933 über Balduins Pläne so geäußert: „Hier lag die große Chance seines Lebens, es entstand der phantastische Plan, einen päpstlichen Kirchenstaat am Ostufer des Baltischen Meeres zu gründen, der von Preussen bis Narva, vielleicht gar darüber hinaus, reichen sollte. Sich selbst sah er als Gründer und Leiter des großartigen Unternehmens." Und weiter: „Auf den Glaubenseifer der Pilger gestützt, sollte hier ein Kirchenstaat im Norden entstehen, auf dem Boden der fürs Christentum gewonnenen heidnischen Länder. So entstand der Plan, die als Übergangssituation gedachte päpstliche Verwaltung Nordestlands in einen dauernden Zustand zu verwandeln." Und nochmals: „Wir erkennen hier den großzügigen Plan des Papsttums: Am Ostufer des Baltischen Meeres sollte ein weiträumiger, dem Römischen Stuhle direkt unterstellter staatlicher Organismus geschaffen werden, ... als Pfeiler der Vorherrschaft Roms in Mittel- und Nordeuropa."[46]

Johansen hat dies also als erster erkannt; auf seinen Erkenntnissen und einer weiteren Auswertung der Quellen baut meine Darstellung auf. Hellmann kennt Johansens Ausführungen natürlich, erwähnt sie aber nicht. Weder Johansen noch ich haben uns über den psychischen Gesundheitszustand des Legaten geäußert, weil uns ein zeitgenössisches ärztliches Gutachten nicht vorlag. Hellmann aber weiß: „... geisteskrank war er nicht." Nach dem Quellenstand möchte ich dem weder zustimmen noch widersprechen. Ganz und gar irreführend aber ist Hellmanns Behauptung, ich hätte einen Kirchenstaat „im modernen Sinne aufgefaßt". Das Gegenteil ist der Fall. Ausführlich habe ich auf das Bündel von Rechten hingewiesen, aus dem dieser „Staat" bestehen sollte: Schon einführend ist bei mir von „mittelalterlicher Staatlichkeit" und dem „Lehnswesen" die Rede[47]. Weiter habe ich Balduins Versuche erwähnt, seine Herrschaft auf Pilgertruppen und Neophytenheere zu stützen, seine Auflistung aller ostbaltischen Landschaften von Preußen bis Nordestland außer der Kirche Riga und Dorpat, die Legatenvollmachten für alle Lande von Finnland bis Kurland und den umliegenden heidnischen Gebieten, die Aufträge zur Reformierung von Kirchen, Ein- und Absetzung aller Träger kirchlicher

45) Hellmann, Dt. Orden (wie Anm. 1), S. 489.

46) P. Johansen: Die Estlandliste des Liber Census Daniae, Kopenhagen, Reval 1933, S. 718, 110, 111.

47) Benninghoven, Schwertbrüder (wie Anm. 6), S. 279ff. und die dort angegebenen Quellen, auch für das Folgende.

Ämter, der Weihe von Klerikern und Bischöfen, der Exkommunikation von Widerstrebenden und Rebellen, der Amtsenthebung und des Interdikts, der Inbesitznahme nicht fest umgrenzter Diözesen, der unmittelbaren Übernahme von Wierland, Jerwen und der Wiek, der Übernahme Kurlands, Semgallens und Ösels namens der Kurie, der Übernahme Kurlands auf Lebenszeit Balduins, die Oberaufsicht über Krieg und Frieden, die Banngewalt über den Bischof von Riga, die geistliche Aufsicht über die Kirche in Nordestland und schließlich die Würde eines Bischofs von Semgallen (nicht „der Kuren", wie Hellmann unrichtig behauptet). Die Machtfülle war ungleich größer als sie Bischof Albert je gehabt oder hatte ins Auge fassen können. Der Legat belehnte Vasallen in ganz Nordestland, in Semgallen und Kurland unter ausdrücklicher Berufung auf sein Legatenamt und die „auctoritas apostolica" und nennt in der Klageschrift diese Länder „terre Romane ecclesie", einen Vasallen „vassallum ecclesie Romane"[48], woraus klar hervorgeht, daß er sich als päpstlicher Landesfürst über das ganze Gebiet fühlte. Insofern ist in der Tat von einer unmittelbaren Herrschaft der römischen Kirche im Sinne der päpstlichen Kurie, nicht eines Bistums, zu sprechen. Hellmann hat sich wohl nicht die Mühe gemacht, die Quellen zu prüfen, und Johansen war in seinen Urteilen nicht so leichtfertig. Wir dürfen also beim „Kirchenstaat" im mittelalterlichen Sinne bleiben, der sich freilich als nicht lebensfähig erwies. Balduins Ernennung in Kurland auf Lebenszeit zeigt zudem, daß sein Aufenthalt nicht, wie der des Legaten Wilhelm, befristet sein sollte.

Wenn Hellmann schreibt, daß die Kurie in Rom über Livland „nur ungenaue und widersprüchliche Kenntnisse hatte" und daß das Land „nur über den einzigen Hafen Lübeck zu erreichen war", so ist das leicht zu widerlegen, da der Papst ja gerade durch den Legaten Wilhelm ausgezeichnet über die Verhältnisse unterrichtet worden sein mußte, und weil Livland auch über See von Dänemark und Schweden her angesteuert werden konnte, während Lübeck nur für den Fernhandel mit Massengütern und den Transport von Pilgerheeren aus Deutschland allerdings unentbehrlich war. Die Häfen Rostock und Wismar sind jedoch in den dreißiger Jahren auch schon vorhanden gewesen.

Wir kommen nun zu Hellmanns Abweichungen in der Auffassung der Vereinigung der Schwertbrüder mit dem Deutschen Orden. „Die Schwertbrüder wollten sich nicht unterordnen", so sagt er, „sondern traten als Herren auf, und dies hatten nicht nur ihre Untertanen, sondern alle deutschen Livländer

48) Vgl. die in Anm. 47 genannten Quellen. Zu Leuder „vassallum" Livonica, vornähmlich aus dem 13. Jh., im Vatikanischen Archiv, hrsg. von H. Hildebrand, Riga 1887, n. 21 § 43; ebenda §§ 45 und 50 wegen der „terre Romane ecclesie". Balduin sieht sich in allem als Statthalter der „Römischen Kirche" auf Lebenszeit, und mit dieser Kirche ist deutlich nicht die Allgemeinheit der katholischen Christen gemeint, sondern die päpstliche Kurie.